

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Versorgungsrecht und Besoldungsrecht**

Lösungshinweis

Aufgabe A

Art. = Art. des BayBeamVG; VV = VV des BayBeamVG

Aufgabe 1:

Sigibert Säge (S.) erleidet einen Dienstunfall (BAH 4) und wird dadurch dauernd dienstunfähig (VV 53.1.2 S.1). Er erhält die Urkunde für die Ruhestandsversetzung am 21.06.2023. Der Ruhestand beginnt daher m.A.d. 30.06.2022 (Art. 71 III BayBG). Gem. Art. 53 I S.1 hat er Anspruch (Art. 5 I BayBG, Art. 11 II S.1, I S.1 Nr.1) auf Unfallruhegehalt (VV 53.1.1, 53.1.3) im Rahmen der Unfallfürsorge (Art. 45 I, II S. 1 Nr. 3).

Das Unfallruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (VV 53.1.4 S.1, Art. 11 III).

I. Ruhegehaltfähige Bezüge (Art. 12 I S. 1)

Grundgehalt (Art. 12 I S. 1 Nr. 1):

Vor Beginn des Ruhestands befand sich S. als Hauptwerkmeister in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 (VV 53.1.5.1 S.1; Art. 20 I, Art. 22 I, II, Art. 30 I S.1, Anl. 1, 2 und 3 zum BayBesG). Zuletzt befand er sich in einem Beförderungsamte (VV 12.4.2, Art. 2 II LlbG, Art. 25 BayBesG). Eingangsamte war damals A 6; Art 2 I LlbG, Art. 23 S.1 Nr.4 BayBesG, VV 12.4.1. Da es sich um ein Unfallruhegehalt handelt, kommt es auf die Erfüllung der Zwei-Jahresfrist nach Art. 12 V S.1 nicht an (VV 53.1.5.1 S.2).

S. befand sich laut BAH 6 in Stufe 8 seiner Besoldungsgruppe. Nach Art. 53 I S.2, VV 53.5.2 ist jedoch die Stufe anzusetzen, die S. bis zum Erreichen der für ihn geltenden Altersgrenze von 62 Jahren (m.A.d. 31.01.2032, Art. 129 S.1 BayBG) hätte erreichen können. Hierbei wird das Erfüllen der Mindestanforderungen unterstellt (VV 53.5.2 S.4). Es ist von Stufe 10 der BesGr. 8 auszugehen (vgl. BAH 6).

Höhe gem. Art 32 und Anl. 3 zum BayBesG: A8/10

3.499,76€

Strukturzulage (Art. 12 I S.1 Nr.2):

Steht ihm gem. Art. 33 BayBesG nicht zu.

Zulage für besondere Berufsgruppe (Art. 12 I S.1 Nr. 3, Art. 34 II BayBesG):

S. arbeitet in der JVA Nürnberg direkt mit den Gefangenen zusammen (vgl. Nr. 34.2.2 BayVwVBes). Er hat daher Anspruch auf die Justizvollzugszulage nach Art. 34 II S.1 Nr.3. Ausschluss nach Art. 34 II S.3 1.HS BayBesG besteht nicht.

Die Höhe richtet sich nach Art. 34 III und Anl. 4 zum BayBesG:

168,54 €

Familienzuschlag (Art. 12 I S.1 Nr.4, Art 69 I):

Nach der Besoldungsgruppe und der Stufe nach den familiären Verhältnissen (Art. 35 I S.2 BayBesG). S. ist verheiratet mit Verena (V.), daher hat er Anspruch auf FZ der Stufe 1 (Art. 36 I Nr.1 BayBesG). Es besteht keine Konkurrenz gem. Art. 36 I S.2, VII BayBesG.

Die Höhe richtet sich nach Art. 35 I i.V.m. Anl. 5 zum BayBesG:

142,52 €

Da nur Grundbezüge als ruhegehaltfähige Bezüge gelten (vgl. VV 12.1.1 S.2-3), wird eine zustehende Meisterzulage nach Art. 51 I Nr.6 BayBesG bei der Berechnung des Unfallruhegehalts nicht berücksichtigt.

Summe der ruhegehaltfähigen Bezüge:

3.810,82 €

II. Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird in Jahren und Tagen berechnet (VV 26.1.1). Kann-Vordienstzeiten werden im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens einbezogen (VV 9.1.1, 9.1.2, 19.0.2, 20.0.2).

Das 62. Lebensjahr erfüllt S. m.A.d. 14.01.2032 (Art. 23 I). Die Zurechnungszeit berechnet sich auf der Grundlage des Zeitraums 01.07.2023 bis 31.01.2032 zu einem Drittel (Art. 53 II 2.HS) = 2 J 315 T

Zum Zeitpunkt der Ruhestandversetzung ist S. Beamter im Justizvollzugsdienst (VV 20.2.1 S.1). Daher findet Art. 20 II Anwendung für die Ausbildung zum Schreiner sowie für die die praktischen hauptberuflichen Tätigkeiten nach der Ausbildung, da diese Zeiträume als förderlich für die Wahrnehmung des Amtes gelten (VV 20.2.4). Nach VV 20.2.3 muss eine Günstiger-Prüfung im Vergleich zur Anrechnung der Zeiten nach Art. 20 I vorgenommen werden. Art. 20 II erlaubt die Berücksichtigung im Umfang von maximal 5 Jahren. Nach Art. 20 I können insgesamt 6 Jahre berücksichtigt werden, da die Ausbildung zum Schreiner und die berufliche Tätigkeit im Rahmen von jeweils drei Jahren vorgeschrieben waren (BAH 7). Da die Regelung nach Art. 20 I für S. günstiger ist (vgl. VV 20.2.3 S.1) greift diese.

Bis	<u>Qualifizierender Hauptschulabschluss</u>	-- --
07/1987	Allgemeine Schulbildung, nicht anrechenbar nach Art. 20 III	
<u>01.09.1987</u>	<u>Ausbildung zum Schreinergeselle</u>	
31.08.1990	Art 20 I Nr.1: - vorgeschrieben (VV 20.1.1, 20.1.2) ist der Abschluss der Ausbildung (BAH 7) - die Ausbildung wurde am 31.08.1990 erfolgreich beendet (VV 20.1.3) - Dauer ab tatsächlichem Beginn (VV 20.1.2.2) am 01.09.1987: 3 Jahre Art. 20 II - S. befindet sich im Justizvollzugsdienst - förderliche praktische Ausbildung Art. 20 I geht Abs. 2 vor (s.o.)	
<u>01.09.1990</u>	<u>Weiterbeschäftigung als Geselle</u>	
31.03.1991	Art. 20 I Nr. 2: - die Hauptberuflichkeit (VV 20.1.15 S.5, Art 24 III, VV 24.3) lag vor - vorgeschrieben war die Tätigkeit nach dem Abschluss der Ausbildung (VV 20.1.15 S.1) - Berücksichtigung im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestzeit (VV 20.1.16 S.1) von drei Jahren ab dem tatsächlichen Beginn am 01.09.1990 nach Abschluss der Ausbildung - jedoch bleibt die Dauer hinter der vorgeschriebenen Mindestzeit zurück. Berücksichtigung nur der tatsächlichen Dauer: 212 Tage Vergleich mit Art. 20 II:	6J 303T

- Beschäftigung als Schreiner Geselle als eine praktische Tätigkeit, die S. hauptberuflich ausgeführt hat

Aber wie oben Abs. 1 geht Abs. 2 vor.

01.04.1991

Grundwehrdienst

30.06.1992

Art. 17 I Nr.1

- nichtberufsmäßiger Wehrdienst nach §4 WPfIG (VV 17.1.3)
- Dauer lt. Dienstzeitbescheinigung (VV 17.1.2)
- vor dem Beamtenverhältnis (Art. 24 II, VV 24.2)

01.07.1992

Soldat auf Zeit (SaZ)

30.06.1994

Art. 16 I, VV 16.1.1

vor dem Beamtenverhältnis

15.07.1994

Geselle bei „Tisch & Fenster“

31.03.1998

praktische hauptberufliche Tätigkeit, hiervon zur Übernahme ins Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren noch 2 Jahre 153 Tage (Art. 20 I Nr.2). Tatsächlich abgeleistet wurden 3J 261T, die nachgewiesene Dauer ist länger als die Vorgeschriebene, nach VV 20.1.16 S.2 ist davon auszugehen, dass die Befähigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erworben wurde nach 2 J 153 T zum 14.12.1996. Art. 20 II ist zwar grundsätzlich auch möglich, aber im Vergleich zur Anrechnung nach Abs. 1 nicht günstiger. Art. 20 I geht vor.

2J 153T

01.04.1998

Meistertätigkeit bei „Tisch & Fenster“

31.08.2004

Art. 20 I: eine Meistertätigkeit war lt. BAH 7 nicht vorgeschrieben. Die hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung ist bereits erfüllt (s.o.) Art. 20 I greift also nicht. Voraussetzungen des Art. 20 II sind erfüllt. Art. 20 I geht jedoch vor (s.o.) Der Zeitraum wird daher nicht berücksichtigt.

-- --

01.09.2004

Arbeitssuchend und Kinderbetreuung

31.12.2004

Nicht ruhegehaltfähig

-- --

01.01.2005

Poststelle JVA-Nürnberg

31.08.2009

Art. 18 S.1 Nr.1:

- privatrechtl. Arbeitsverhältnis (VV 18.1.3)
- öfftl.-rechtl. Dienstherr (VV 18.1.2)
- vor BV (Art. 24 II, VV 24.2)
- Hauptberuflichkeit liegt vor (VV 18.1.8.1, Art. 24 III, VV 24.3)
- Beamtentätigkeit (VV 18.1.8.2)
- Zeitlicher Zusammenhang (VV 18.7.1) liegt vor, da keine Unterbrechung zwischen Beschäftigungsverhältnissen vorliegt (VV 18.1.4 S.1 1.HS, 18.1.4.2)
- jedoch liegt kein funktioneller Zusammenhang vor, da die Tätigkeit vor Ablegen der Qualifikationsprüfung erfolgte (VV 18.1.7.2 S.2)

Fazit: Nicht berücksichtigungsfähig nach Art. 18 S.1 Nr.1

-- --

01.09.2009	<u>Beamtenverhältnis</u>	4J 334 T
31.07.2014	Art. 14 I S.1, VV 14.1.1	
01.08.2014	<u>Beurlaubung zur Betreuung Annabell (A.) und Benni (B.)</u>	-- --
30.09.2014	Nicht anrechenbar nach Art. 14 I S.2 Nr.4	
01.10.2014	<u>Beamtenverhältnis</u>	2J 212T
30.04.2017		
01.05.2017	<u>Beurlaubung zur Betreuung Kind Corinna (C.)</u>	-- --
30.04.2018	Nicht Anrechenbar (s.o.)	
01.05.2018	<u>Beamtenverhältnis mit Teilzeit</u>	-- 92T
31.10.2018	Berücksichtigungsfähig im Verhältnis der Teilzeit (VV14.0 S.2, Art. 24 I, VV 24.1.1 Tatsächlicher Umfang 214 Tage zu 50%	
01.11.2018	<u>Beamtenverhältnis</u>	4J 242T
30.06.2023		
01.07.2023	<u>Zurechnungszeit</u>	2J 315T
31.01.2032	Zu einem Drittel, s.o.	

Summe der rgf. Dienstzeiten: 24J 191T bzw. 24,52J (Art. 26 I S. 3-5), ergibt ein Ruhegehaltsatz i.H.v. 43,98 v.H. + 20 Punkte (Art. 53 III S.1; VV 53.3.1.S.1) = 63,98 v.H.

III. Versorgungsabschlag

Ein Versorgungsabschlag nach Art. 26 II S.1 Nr.3 wird nicht berechnet (VV 53.1.4 S.3).

IV. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes nach Art. 27

S. wird wegen Dienstunfähigkeit (Art. 27 I Nr.2 Buchst. a, VV 27.1.3 S.1) vor Erreichen der Altersgrenze (Art. 27 I, VV 27.1.1) in den Ruhestand versetzt. Lt. BAH 8 hat er die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt (Art. 27 I Nr. 1, VV 27.1.1) und bezieht keine sonstigen Einkünfte i.S.d. Art. 83 IV (Art. 27 I Nr.4, VV 27.1.4, BAH 8). Ein Antrag (Art. 27 IV S.1) gilt nach BAH 3 als gestellt. Den Ruhegehaltsatz von 66,97 v.H (Art. 27 I Nr.3, VV 27.1.2) hat er mit 63,98 v.H. noch nicht erreicht. Somit sind die Voraussetzungen zur vorübergehenden Erhöhung (vE) des Ruhegehaltsatzes erfüllt.

Die vE Berechnet sich auf der Grundlage der Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung laut Versicherungsverlauf (VV 27.2.1 S.1, vgl. BAH 8), die vor der Begründung des Beamtenverhältnisses am 01.09.2009 liegen (Art. 27 II S.1 2. HS, VV 27.2.1 S.2, Art. 24 II) und nicht ruhegehaltfähig sind. Hierunter fallen die folgenden Versicherungszeiten:

15.12.1996 – 31.08.2004	Tätigkeit als Schreiner Geselle und –meister	93 KM
01.01.2005 – 31.08.2009	Abträger der JVA Nürnberg	56 KM

Der Monat Dezember 1996 wird dabei nach VV 27.2.2 S.1 voll berücksichtigt. Zeiten, die von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, weil sie von Art. 73 erfasst sind, liegen nicht vor, weil im Versicherungsverlauf keine Zeiten der Kindererziehung gespeichert sind (Art. 27 II S.1, vgl. BAH 8). In Summe ergibt sich ein Zeitraum von 149 Kalendermonaten (VV 27.2.2 S.3)

$149 \text{ KM} \cdot 12 \text{ (Art. 27 II S.4, VV 27.2.2 S.4)} = 12,42$ (Gerundet nach Art. 27 II S.4 2. HS)
 $12,42 \times 0,95667 \text{ (Art. 27 II S.1)} = 11,88 \text{ v.H.}$

Der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltsatz läge damit bei 75,86 v.H. und damit über der Grenze 66,97 v.H. (Art. 27 II S.2, VV 27.2.2 S.5). Er wird daher auf den erhöhten Ruhegehaltsatz von 66,97 v.H. begrenzt.

Die vE entfällt mit entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem S. gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 S. 1 BayBG m.A.d. 31.01.2037 erreicht (Art. 27 III S.1) oder mit Ablauf des Monats vor dem Monat eines früheren Rentenbeginns, mit dem Wegfall der Dienstunfähigkeit oder dem Bezug von Einkommen nach Art. 83 IV, das nicht außer Ansatz bleibt (Art. 27 III S.2 Nr. 1-3).

V. KEZ und KEEZ nach Art. 71 ff

Die Kinder A. und B. sind nach dem 31.12.1991 geboren und wurden bis zum 01.09.2009 (Beginn des BV auf Widerruf) außerhalb des BV erzogen.

Grundsätzlich würden die Regelungen des Art. 71 IX, I, VV 71.9.1, 103.2 S.2 greifen, jedoch hat S. die Wartezeit in der Rentenversicherung erfüllt.

Ihm könnten daher (vgl. Art. 73 I S.1 Nr.1) entsprechende Leistungen nach Art. 73 auf Antrag (Art. 73 III S.1, BAH 3) vorübergehend gewährt werden. Er wurde wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (Art. 73 I S.1 Nr.2 Buchst. a) und bezieht keine Einkünfte i.S.d. Art. 83 IV (Art. 73 I S.1 Nr.5, vgl. BAH 8), jedoch sind ihm die Erziehungszeiten nicht zuzuordnen (Art. 71 III, VV 71.0.2.2, 71.3, 71.3.1 S.8; §56 II S.2, 9 SGB VI; vgl. BAH 10), womit ihm auch in der Rentenversicherung entsprechende Leistungen dem Grunde nach nicht zustehen (Art. 73 I S.1 Nr.3) und durch die vE des Ruhegehaltsatzes nach Art. 27 hat er bereits den Ruhegehaltsatz von 66.97 v.H. erreicht (Art. 73 I S.1 Nr. 4).

Anspruch auf (vorübergehend gewährten) KEZ für A. und B. hat S. also nicht.

Kind C. ist am 01.04.2017, somit ebenfalls nach dem 31.12.1992 geboren und wurde während des Beamtenverhältnisses erzogen. Es greift Art. 71 I S.1, VV 71.1.1.

S. hat zwar die Wartezeit in der ges. RV erfüllt, war dort aber nicht wegen der Kindererziehungszeit für C. versicherungspflichtig, weil er als Beamter von der Versicherungspflicht befreit war (Art. 71 I S.2, VV 71.1.1 S.2, 71.3.1 S.8; §3 S.1 Nr.1, §56 I S.2 Nr.3, IV Nr.3 SGB VI).

Im Zeitraum 01.05.2017 bis 30.04.2018 sind die Kindererziehungszeiten S. zuzuordnen (BAH 10).

Die Erziehungszeit nach Art. 71 II S.1, VV 71.2 S.1 liegt im Zeitraum 01.05.2017 bis 30.04.2020, deckt also den Zeitraum der S. zuzuordnenden Zeiten komplett ab.

Der KEZ im Zeitraum 01.05.2017 bis 30.04.2018 beträgt dem Grunde nach 3,98 € pro Monat (Art. 71 IV S.1, VV 71.4.1): 12 Monate x 3,98 € = 47,76 €.

Grundsätzlich wäre eine Berechnung zur Begrenzung des KEZ auf das während der Kindererziehungszeit höchstens erdienbare Ruhegehalt nach Art. 71 IV S.2 durchzuführen. Jedoch übersteigen die Summe aus KEZ und anteiligem Ruhegehalt die Höchstgrenze (das auf die Kindererziehungszeit entfallende fiktive Ruhegehalt) nicht (VV 71.4.2.3, 71.4.2.2). Eine Begrenzung nach Art. 71 IV S.2 erfolgt also nicht.

Das um den KEZ erhöhte Ruhegehalt übersteigt auch nicht das Ruhegehalt, das sich ergeben würde bei Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes von 71,75 v. H. (Art. 71 VII S.1, VV 71.7.1, vgl. Art. 26 I S.2).

Der KEZ verbleibt ganz.

KEEZ wird gewährt für nach dem 31.10.1991 liegende (VV 71.5.2 S.1), S. zuzuordnende (Art. 71 V Nr.3, VV 71.5.4) Zeiten der Erziehung mehrerer Kinder bis zum 10. Lebensjahr (Art. 71 V Nr.1 Buchst. a, VV 71.5.2 1.Spstr.), sowie für Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes, die mit ruhegehaltfähiger Beamtendienstzeit zusammentreffen (Art. 71 V Nr.1 Buchst. b, VV 71.5.1 2. Spstr.). KEEZ wird nur in Zeiträumen gewährt in denen kein KEZ zusteht (VV 71.5.6.2, VV 71.0.2.1).

Jedoch sind S. über die Zeiten des KEZ hinaus keine Erziehungszeiten zuzuordnen. Ein Anspruch auf KEEZ besteht daher nicht.

VI. Kürzung nach Art. 92

Nach Art. 92 I sind die Versorgungsbezüge des S. noch um den Versorgungsausgleich (BAH 11) zu kürzen (VV 92.0.1). Die Kürzung beginnt grundsätzlich mit Versorgungsbeginn zum 01.07.2023 (VV 92.1.2).

Die Höhe des Kürzungsbetrages ergibt sich aus der Entscheidung des Familiengerichts Erlangen. Bei der Scheidung wurden Anrechte i.H.v. 20,30 €, bezogen auf den 31.03.2014, zu Lasten der Versorgung des S. bei der Deutschen Rentenversicherung auf das Versicherungskonto der E. übertragen (Art. 92 II S.1). Dieser Betrag wird anhand der allgemeinen Anpassungen nach Art. 4 auf 25,37 € erhöht (Art. 92 II S.2, VV 92.2 2, BAH 11).

Da S. jedoch einen entsprechenden Antrag gestellt hat (§ 36 II VersAusglG, BAH 3), ist zu prüfen, ob die Kürzung (teilweise) nach §§ 35, 36 VersAusglG auszusetzen ist, da er wegen Dienstunfähigkeit (=Invalidität) in den Ruhestand versetzt wird.

Auf das Versicherungskonto des S. bei der Rentenversicherung wurden aber, weil alle Anrechte der Ehegatten im Versorgungsausgleich saldiert wurden, (BAH 12) bei der Scheidung keine Anrechte übertragen oder begründet, daher wird er dort weder jetzt noch in Zukunft Leistungen beziehen können (vgl. §35 III VersAusglG). Zudem ist die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten (§§ 35 II, 33 II VersAusglG).

Die Aussetzung der Kürzung kann daher nicht erfolgen. Es bleibt also bei der Kürzung der Versorgungsbezug um 25,37 €.

VII. Familienzuschlag - Unterschiedsbetrag nach Art. 69

Neben dem Versorgungsbezug werden die zustehenden Unterschiedsbeträge des Familienzuschlags gezahlt (Art. 69 II S.1). Es gelten die Regelungen des BayBesG (Art. 69 I).

Bemessungsgrundlage sind die Besoldungsgruppe (A8) und die familiären Verhältnisse.

Unterschiedsbetrag (UB) Stufe 1-2 für Kind A., da S. Anspruch auf Kindergeld für A. hat (Art. 36 III S.1-2 BayBesG; §§ 62 I S.1 Nr.1, 63 I S.1 Nr.1, S.2, 32 I Nr.1, III EStG, BAH 12).

Es besteht Konkurrenz nach Art. 36 VI BayBesG, da E. ebenfalls Beamtin und somit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist (Art. 36 VII BayBesG). Nach Art. 36 VI S.1 BayBesG wird der FZ-UB Stufe 1-2 aber an S. gezahlt, da er das Kindergeld erhält (BAH 12) und A. das erste Kind ist (Art. 36 VI S.3 BayBesG)

FZ-UB Stufe 2-3 für Kind B: Auch hier hat S. Anspruch auf Kindergeld, es besteht ebenfalls Konkurrenz zu E., jedoch ist S. auch hier Kindergeldberechtigter.

FZ-UB Stufe 3-4 für Kind C: S. hat Anspruch auf Kindergeld, jedoch ist keine Konkurrenz zu V. gegeben, da diese als Apothekerin nicht im öffentlichen Dienstbeschäftigt ist.

Die Höhe richtet sich nach Anlage 5 zum BayBesG:

FZ-UB Stufe 1-2 für Kind A.:	127,94 €
FZ-UB Stufe 2-3 für Kind B.:	127,94 €
FZ-UB Stufe 3-4 für Kind C.:	<u>396,51 €</u>
Summe FZ-UB:	652,39 €

VIII. Höhe des Versorgungsanspruches ab 01.07.2023

Ruhegehaltfähige Bezüge	3.810,82 €
Ruhegehaltsatz incl. Vorübergehender Erhöhung	66,97 v. H.
Ruhegehalt	<u>2.552,11 €</u>
Zuzugl. KEZ	47,76 €
Abzgl. Versorgungsausgleich	25,37 €
Versorgungsbezug	<u>2.574,50 €</u>
Zuzugl. FZ-UB	652,39€
Versorgungsanspruch ab 01.07.2023	<u>3.226,89 €</u>

Aufgabe 2:

Die laufenden Ansprüche der Hinterbliebenen i.R.d. Unfallfürsorge richten sich nach Art. 45 II S.1 Nr.5 (VV 58.0).

S. ist Versorgungsurheber gem. Art 34 Nr.1 (VV 58.1).

Ansprüche auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung hätten ab 01.12.2022 (Art 43 S.1)

- die Ehefrau V. auf Witwengeld (Art. 35 I, VV 35.1, 33.1.1, kein Ausschluss nach Art. 35 II) i.H.v. 55 v.H. (Art. 36 II S.1., kein Fall des Art. 105 I)

- die Kinder A., B. und C. auf Waisengeld (Art. 39 I, VV 39.1, 33.1.2.1, kein Ausschluss Art. 39 II) i.H.v. 30 v.H. (Art. 58 S.2)

des Unfallruhegehalts, das S. hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (Art. 58 S.1, VV 58.2).

Hinweis auf Begrenzung der Ansprüche nach Art. 61 I S. 1 und 2 i. V. m. Art. 41 I.

E. hat keinen Anspruch auf laufende Hinterbliebenenversorgung, da die Ehe seit 31.12.2014 rechtskräftig geschieden ist (vgl. VV 33.1.1 S.1, BAH 11).

Aufgabe B

Art. = Art. des BayBesG

Anl. = Anlage des BayBesG

VV = Nrn. der Verwaltungsvorschrift zum BayBesG (BayVwVBes)

Rundungen jeweils nach Art. 4 V BayBesG

BHW = Bearbeitungshinweis

Besoldung der L im September 2023

L. hat ab 11.09.2023 Anspruch auf Besoldung (Art. 5 I, 18 BayBG, Art. 4 I S 1, 2, VV 4.1 II S. 4) in Form von Grund- und Nebenbezügen (Art. 2 I), da sie wirksam beim Freistaat Bayern wiederernannt wurde (Art. 1 I S. 1).

Es ist somit eine Teilmonatsberechnung nach Art. 4 II, VV 4.2 durchzuführen, 11.-30.09.2023 = 20/30.

L. arbeitet mit 14 Wochenstunden von 23 Wochenstunden Vollzeit nach BHW 7. Somit ist eine Teilzeitberechnung im Umfang von 14/23 gemäß Art. 6, VV 6 durchzuführen.

Grundgehalt (GG - Art. 2 II Nr.1)

nach Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14 (Art. 20 I, 22 I, Anl. 1, Beförderungamt, Art. 25)

Stufenfestlegung nach Art. 30 I S. 1,2, VV 30.0.1 I S.5, 30.1.1 S. 1

Diensteintritt beim FB = 11.09.2023, d.h. grundsätzlich Stufe 5 ab 01.09.2023 (Art. 30 I S. 5)

Jedoch Wiederernennung im Sinne der VV 30.1.5, 30.1.6 da L bereits im Geltungsbereich des BayBesG zum 01.01.2011 war, aber keine Stufenzuordnung erfolgt ist. Gemäß Art. 30 I S. 2 ist auf den ersten Diensteintritt am 11.06.2006 abzustellen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Werdegang mit möglichem Stufenaufstieg nachzuzeichnen.

In BesGr. A 13 = Anfangsstufe 5.

Gem. Art. 31 (VV 30.1.2, 31.0.1 I) ist für die Stufenfestlegung zur Bemessung des GG der Diensteintritt bei berücksichtigungsfähigen Zeiten nach Maßgabe des Art. 31 I, II fiktiv vorzuverlegen.

01.09.1998 bis 31.08.1999

Der Diensteintritt ist fiktiv vorzuverlegen um Zeiten eines freiwillig sozialen Jahres (Art. 31 I Nr. 2.b, VV 31.1.2.7 5. Spstr). Die Organisation „weltwärts“ stellt eine berücksichtigungsfähige Zeit im Sinne der VV dar. Eine Berücksichtigung nach Art. 31 I Nr.2 a scheidet aus, da der Dienst nicht vorgeschrieben ist. Die Höchstgrenze von 2 Jahre ist nicht überschritten.

01.04.2003 bis 30.09.2003

Der Diensteintritt ist fiktiv vorzuverlegen um Elternzeiten bis zu 3 Jahren für jedes Kind (Art. 31 I Nr. 3, VV 31.1.3). In der Zeit vom 01.04.2003 bis 30.09.2003 (6 Monate) hat sich L. ausschließlich um die Erziehung ihrer Tochter Maria gekümmert. Es besteht keine Konkurrenz, da der Vater nicht unter den Geltungsbereich des BayBesG fällt.

Das Referendariat ist keine berücksichtigungsfähige Zeit, da dies keine Zeit mit Grundbezüge, sondern nur Anwärterbezüge darstellt.

Damit kann gerundet nach Art. 31 IV, VV 31.0.2 S.1, S.3 der Diensteintritt fiktiv um 1 Jahr und 6 Monate vorverlegt werden (weitere Zeiten liegen nicht vor).

➔ Fiktiver Diensteintritt ist damit der 11.03.2005 Wirkung 01.03.2005

Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenein- und Stufenaufstieg (Art. 30 II S. 1,2). Die

Dienst und hat somit keinen Anspruch. Somit besteht zwischen L und R eine Konkurrenz im Sinne des Art. 36 VI S.1, VII S.1. Da L das Kindergeld ausgezahlt bekommt erhält sie den KiA für M im FZ. Es entfällt die Teilzeitkürzung gemäß Art. 36 VI S.4, da L und R zusammen mindestens 100 Prozent arbeiten. Ab 26.09.2023 entfällt die Konkurrenz, da R verstirbt.

Zahlung des ungekürzten KiA bis 30.09.2023 gemäß Art. 37 S.2,3 da es für L besser ist
127,94 €

Stufe 3-4 (X) - L und N erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für das KiG für Ihr abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind X (BHW 3). R erfüllt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf KiG für sein Stiefkind X nicht, das X nicht im Haushalt von R lebt. Somit haben L und N Anspruch auf den KiA im FZ (Art. 36 III). Damit besteht Konkurrenz gemäß Art. 36 VI S. 1, VII S. 1. Das Kindergeld wird gemäß BHW 3 an N gezahlt und somit erhält er den KiA für X. Bei L nur Zählkind (VV 36.6.5) 0 €

Stufe 4-5 (B) - L und R erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für das KiG für Ihr abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind B (BHW 3). Somit haben L und R Anspruch auf den KiA im FZ und es besteht Konkurrenz. Das Kindergeld wird gemäß BHW 3 an L gezahlt und somit erhält sie den KiA für B ohne Teilzeitkürzung. Ab 26.09.2023 entfällt die Konkurrenz, da R verstirbt.

Zahlung des ungekürzten KiA bis 30.09.2023 gemäß Art. 37 S.2,3 da es für L besser ist
396,51 €

Stufe 5-6 (D) - L und R erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für das KiG für Ihr abstammungsrechtlich zugeordnetes Kind D (BHW 3). Somit haben L und R Anspruch auf den KiA im FZ und es besteht Konkurrenz und da das Kindergeld gemäß BHW 3 an L gezahlt erhält sie den KiA für D ohne Teilzeitkürzung. Ab 26.09.2023 entfällt die Konkurrenz, da R verstirbt.

Zahlung des ungekürzten KiA bis 30.09.2023 (Begr. s.vorher) da es für L besser ist
396,51 €

Summe FZ 1198,54 €

Lehrerfunktionszulage (Art. 2 III Nr. 1, 51 I Nr. 2 § 5 BayZuIV, Anl 2)

Laura nimmt die Funktion der Seminarlehrerin mindestens ein Monat war und der Umfang beträgt mindestens 15 Prozent der Gesamttätigkeit (BHW 8).

Höhe. Anl 5 Nr. 4.4 BayZuIV 92,84 €

Teilzeitberechnung (Begr. Siehe vorher):

GG	5.903,57 €	x 14/23	= 3.593,48 €
Zulage	92,84 €	x 14/23	56,51 €
FZ Stufe 1	149,64 €	x 14/23	91,09 €
FZ Stufe 1-2	127,94 €	x 14/23	77,88 €
FZ Rest			920,96 €
Summe			4.739,92 €

Teilmonatsberechnung (Begr. siehe vorher):

GG 11-30	3.593,48 €	x 20/30	= 2.395,65 €
Zulage	56,51 €	x 20/30	37,67 €
FZ	1.089,93 €	x 20/30	726,62 €
Summe			3.159,94 €

L erhält im September eine Besoldung in Höhe von 3.159,94 Euro.

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung des
Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
